

Erwiderung.

Der Buchhändler-Jopf von Emil Baensch in Magdeburg.

In Nr. 94 d. Bl. versucht es Herr Emil Baensch, die Ansichten des Aufsatzes „Ueber Unfug, Mißbräuche im Buchhandel“ zu persifliren, statt sie zu widerlegen. Da aber der praktische Nutzen, zu welchem jene Ansichten vielseitig zu führen geeignet sind, viel stärker ist, als das unfruchtbare Vergnügen an bloßer Ironie, so wollen wir alles Ernstes versuchen, den uns mit schalkhafter Hand angehängten Jopf seinem munteren Erfinder zum Treiben anderweitiger Kurzweil wieder zuzustellen.

Von vornherein hat Herr Baensch unsern Aufsatz entweder unwillkürlich mißverstanden oder nicht verstehen mögen. Wir haben bei Aufzählung von 12 neu aufgetretenen Buchhandlungen darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben in ihren Circularen die Gewährung von Credit in Anspruch nehmen, ohne sich irgend auf Ausweise ihrer Zahlungsfähigkeit zu beziehen, ja ohne irgend durch Zeugnisse bekannter Handlungen die moralische Bürgschaft einer gewissen Reihe von solide und reell im Geschäfte zugebrachten Jahren zu gewähren. Daß ein solches Verfahren der Forderung des Credits geradezu entgegensteht und als ein seinem Zweck widersprechendes Mittel mißbilligend zu bezeichnen ist, wird jeder solide Geschäftsmann trotz der Sophismen unseres Gegners wohl ohne Weiteres zugeben. Wir sind nicht der Meinung desselben, daß jeder Verleger im Verkehre mit Firmen von so unverbürgtem Character selbst durch etwanigen Schaden klug werden möge, sondern achten es für Pflicht der vereinigten Buchhändler, durch alle in ihrer Macht stehenden Mittel den Schaden zu verhüten. Dahin zielt unser Tadel des Verfahrens, keine Bürgschaften irgend einer Art bei neu eröffnetem Geschäfte anzubieten.

Ferner können wir durchaus nicht zugestehen, daß es der Sinn und Zweck des Prinzips der Gewerbefreiheit mit sich bringe, Gewährleistungen zur Verhütung von Schaden auszuschließen.

Die Gesetzgebung hat gefunden, daß viele der älteren Mittel, durch welche sie in Betreff der Gewerbe diese Verhütung bewirken wollte, theils unzureichend waren, theils anderweitige große Nachteile mit sich brachten. Aber indem sie dies Feld der Verhütung zum großen Theile aufgab, überließ sie den Geschäftsmännern selbst, aus ihrer stets lebendigen Kenntniß der Conjuncturen Maßregeln zur Abwehr der Beschädigung gemeinsam aufrecht zu erhalten und gerade zu diesen nothwendigen Maßregeln aus gemeinsamer freier Einigung rechnen wir die allgemeine Versagung des Credits an solche neu Etablierte, welche ihn so ganz ohne alle moralische oder materielle Garantie fordern. Gerade die gesetzliche unbeschränkte Freiheit bedingt deren private vernünftige Begrenzung auf das in den Zeitumständen liegende billige Maß ihres Gebrauches.

Weiter ist der Buchhändler allerdings Kaufmann, aber doch unter eigenthümlichen Verhältnissen. Der Kaufmann steht in der Regel nur mit so vielen Handlungen in Verbindung, als er gleichzeitig übersehen kann; — wenn der Kleinhändler den Großhändler um Credit bittet, so wird Letzterer sich jedenfalls zuvor von der Solidität überzeugen, ehe er ihm liefert. Im deutschen Buchhandel aber, wo eine Schaar von über 1200 Mann in die Strazzen der Verleger eingepfarrt zu werden wünscht, wo jedes Jahr beinahe 100, und gar darüber, neue Handlungen um Credit bitten, kann der Verleger nicht solche Erkundigungen einziehen; er muß sehr häufig sich bloß dem Erfolge des Zufalls überlassen. Daß daher in umgekehrter Anwendung Empfehlungen einem jungen Buchhändler gar nichts nützen sollten, erklären wir nun für eine unhaltbare Behauptung, die dadurch nicht stärker wird, daß Herr Baensch in übertreibender Ironie uns die Forderung ellenlanger, unendlich lobender Atteste Seitens aller Collegen von A—Z in den Mund legt.

Wir haben nur Anspruch auf genügenden Ausweis gemacht.

Soviel für diesmal; über die Uebertreibungen, durch welche Herr Baensch unsere Idee zur Erweiterung der von unserm Collegen Dieze

angeregten Reformvorschläge für den Buchhandel in Mißcredit zu bringen sucht, bei nächster Nuße.

3.

Die große Vermehrung der Buchhandlungen

steht ganz außer Verhältniß zur geistigen Bildung im Allgemeinen und zum Literaturbedarf, und wohl hat Herr Raimund H. Recht, wenn er die Zahl von 4 Lehrlingen, die eine Wiener Handlung auf einmal hält, rügt. Aber nicht bloß in Wien, sondern im Allgemeinen und insbesondere in Norddeutschland, wird eine große Zahl von Lehrlingen gehalten (gebildet sehr häufig in höchst mangelhafter Art). — Man klagt über Ueberfüllung von Etablissements, bedenkt aber nicht, daß die Annahme von so vielen Lehrlingen eine große Schuld dabei trägt. Wo sollen am Ende denn die jungen Leute ein Unterkommen finden? Im Buchhandel giebt's nur eine kleine Zahl Stellen, in welchen man sich begnügen kann, für die Lebenszeit Commis zu bleiben. — Was sollen also die angehenden Buchhändler machen, nachdem sie ein Paar Jahre servirt haben, als sich etabliren; und bei der Leichtigkeit, womit man im Buchhandel Credit erhält, können sie es auch riskiren. — Geschieht hierbei keine Abhülfe, und ich sollte meinen die Erfahrung wird doch zur Einsicht führen, so wird öffentlich fortgejammert werden, ohne daß es besser wird und werden kann.

R. M.

Das Königl. Bayerische Ministerium hat nachstehende Verfügung erlassen:

Im Namen Seiner Majestät des Königs. Ministerium des Innern. In den k. k. österreichischen Staaten besteht seit dem 3. Januar 1838 die Anordnung, daß ausländischen Buchhändler-Commis und dergleichen Handlungsdienern, deren Pässe zum Betriebe des Buchhandels oder sonstiger Colportirung von Censur-Objecten ausgeführt sind, kein Visa mehr ertheilt werde, da nach den bestehenden Gesetzen der Buchhandel im k. k. Gebiete nur von den durch die competenten inländischen Behörden eigens dazu berechtigten inländischen Individuen ausgeübt werden darf, das Colportiren mit Büchern und sonstigen Censurgegenständen aber ausdrücklich untersagt ist. Diese Anordnung wurde am 26. August 1840 auch auf solche Buchhändlercommis und dergleichen Handlungsreisende ausgedehnt, welche als ostensiblen Reisezweck in die k. k. österreichischen Staaten die Richtigstellung von Rechnungen und von den an dortigen Buchhandlungen ausstehenden Forderungen angeben.

Da nun nicht ausgeschlossen ist, daß Buchhändlercommis und derlei Reisende aus den k. k. österreichischen Staaten zu den oben bezeichneten Zwecken nach Bayern sich begeben, so werden sämtliche Kreisregierungen beauftragt, die Inhaber von Buchhandlungen durch die Distrikts-Polizeibehörden, an welche lithographisches Schreiben zu erlassen ist, von den in den k. k. österreichischen Staaten bestehenden Anordnungen in Kenntniß setzen zu lassen, die Grenzbehörden anzuweisen, diejenigen Handlungsreisenden der bezeichneten Kategorien aus den k. k. österreichischen Staaten, deren Pässe mit dem nach den Art. XII und XIV der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1837 erforderlichen Visa nicht versehen sind, den Eintritt in das Königreich nicht zu gestatten, bei ertheiltem Visa dagegen den Eintritt zwar nicht zu hindern, wohl aber unter Anzeige über die relevanten Punkte Bericht an die k. Regierung zu erstatten, welchen diese an das unterzeichnete k. Ministerium einzubefördern hat.

München, den 27. Septbr. 1847. Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl: v. Bennetti.

Entgegnung.

Auf dem im Börsenblatte Nr. 85 enthaltenen Artikel, worin wir uns auch unter den 12 Unbefugten n. aufgeführt sehen, geben wir die einfache Erklärung, daß wir nicht allein den Buchhandel gründlich erlernt, sondern auch mehrere Jahre als Gehülfe in demselben servirt haben, welches die Herren Barth & Schulze, deren Ehrenhaftigkeit allgemein bekannt, auf Grund der ihnen eingesandten Zeugnisse gerne bestätigen werden.*)

Was den Anonymus zu seiner Bemerkung hinsichtlich der Uebernahme des Broir'schen Geschäfts veranlaßt hat, ist uns wirklich unerklärlich, indem wir den Herren Collegen durch das Organ des Buchhandels sowohl die nöthige Anzeige davon gemacht, als auch, nachdem zur D.-M. 1847 gehörig salbirt worden, frei gestellt haben, das auf neue Rechnung Gesandte entweder zurück zu verlangen oder auf unser Conto zu übertragen, wodurch wir die gehörige Form in jeder Beziehung beachtet zu haben glauben.

Vorstehendes nur zu unserer Rechtfertigung; wie verschmähen es jedoch, auf den erwähnten Artikel weiter einzugehen, indem wir nicht wissen wem wir gegenüber stehen. Neuf. v. Romberg-Welsen.

*) Geschieht hiermit. Barth & Schulze.